

§ 4 W-RMG

W-RMG - Wiener Rettungsmedaillengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Die Beschlußfassung über die Verleihung der Rettungsmedaille obliegt der Landesregierung.
- (2) Ansuchen und Anregungen auf Verleihung einer Rettungsmedaille sind an das Amt der Wiener Landesregierung zu richten.
- (3) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen, die vom Landeshauptmann im Namen der Landesregierung unterfertigt wird.
- (4) Die Kosten sind von Amts wegen zu tragen.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at